

# **Satzung des Sportvereines 1920 Mupperg e.V.**

## **§ 1 Name und Sitz**

1. Der Verein wurde 1920 in Mupperg gegründet und führt den Namen SV 1920 Mupperg e.V.
2. Sitz des Vereines ist 96524 Mupperg Straße der Freundschaft 11. Er ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Sonneberg - Vereinsregister Nummer 92 - eingetragen.
3. Der Verein ist Mitglied des Landessportbundes Thüringen und in den Fachverbänden, deren Sportarten im Verein betrieben werden und erkennt deren Satzungen und Ordnung an.

## **§ 2 Zweck und Aufgaben**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereines ist die Förderung des Sports.
2. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
  - Durchführung eines regelmäßigen Übungs- und Trainingsbetriebes
  - Abhaltung von geordneten Turn-, Sport- und Spielübungen für Kinder und Jugendliche
  - Erziehung zur sportlichen Disziplin und Kameradschaft
  - Durchführung von sportlichen Veranstaltungen, Wettkämpfen, Festlichkeiten, Versammlungen sowie Vorträgen mit sportlichem Inhalt
  - Wahrung der Interessen des Vereines
  - Pflege und Unterhaltung des Vereinsvermögens und der Sportanlagen
  - Aufnahme von sportlichen Beziehungen zu anderen Vereinen
  - Ausbildung und Einsatz von sachgemäß vorgebildeten Übungsleiter\*innen<sup>1</sup> für die einzelnen aktiven Vereinssportarten
3. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Vereines dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereines fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
6. Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Der Vorstand im Sinne des §26 BGB kann aber bei Bedarf eine Vergütung nach Maßgabe einer Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26a EStG beschließen.

---

<sup>1</sup> Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird im Folgenden auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich, divers (m/w/d) verzichtet und das generische Maskulinum verwendet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

7. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

### **§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft**

1. Der Verein besteht aus den ordentlichen Mitgliedern, fördernden Mitgliedern und Ehrenmitgliedern.
2. Ordentliches Mitglied des Vereines kann jede natürliche Person werden. Wer die Mitgliedschaft erwerben will, hat eine schriftliche Eintrittserklärung beim Vorstand abzugeben. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der bzw. des gesetzlichen Vertreters notwendig. Die Aufnahme gilt als erfolgt, sofern seitens des Vorstandes innerhalb von vier Wochen kein Widerspruch eingelegt wird.
3. Förderndes Mitglied kann jede natürliche Person werden, die das 18. Lebensjahr vollendet hat und die dem Verein angehören will, ohne sich in ihm sportlich zu betätigen. Für die Aufnahme gelten die Regeln über die Aufnahme ordentlicher Mitglieder entsprechend.
4. Ehrenmitglied kann auch eine natürliche Person werden, die nicht Mitglied des Vereines ist. Personen, welche sich um den Verein verdient gemacht haben, können auf Vorschlag der Vorstandschaft zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ernennung zu Ehrenmitgliedern erfolgt auf Lebenszeit. Sie bedarf einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder der Mitgliederversammlung.

### **§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod oder Ausschluss aus dem Verein. Die Austrittserklärung ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären.
2. Der Austritt ist nur zum Schluss des Kalenderjahres möglich, unter Einhaltung einer Frist von einem Monat.
3. Ein Mitglied kann, nach vorheriger Anhörung von der Vorstandschaft aus dem Verein ausgeschlossen werden:
  - a) Wegen erheblicher Nichterfüllung satzungsgemäßer Verpflichtungen,
  - b) Wegen Zahlungsrückständen mit Beiträgen von mehr als einem Jahresbeitrag trotz vorheriger Mahnung mit Androhung des Ausschlusses aus dem Verein,
  - c) Wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereines oder groben un-sportlichen Verhaltens.
4. Über den Ausschluss entscheidet die Vorstandschaft. Vor der Entscheidung hat sie dem Mitglied die Gelegenheit zu geben, sich mündlich oder schriftlich zu äußern; hierzu ist das Mitglied unter Einhaltung einer Mindestfrist von zehn Tagen schriftlich aufzufordern. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief zuzustellen. Gegen die Entscheidung ist die Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig. Sie muss schriftlich binnen drei Wochen nach Absendung der Entscheidung erfolgen. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig.
5. Mitglieder, deren Mitgliedschaft erloschen ist, haben keinen Anspruch auf Anteile aus dem Vermögen des Vereines. Andere Ansprüche gegen den Verein müssen binnen sechs Monaten nach Erlöschen der Mitgliedschaft durch eingeschriebenen Brief geltend gemacht und begründet werden.

## **§ 5 Rechte und Pflichten**

1. Der jährliche Mitgliedsbeitrag sowie außerordentliche Beiträge und deren Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung festgelegt. Er ist Bringschuld. Die Beitragsschuld beginnt mit dem Eintrittsmonat. Sämtliche Mitglieder haben einen Jahresbeitrag zu leisten. Durch Beschluss des Vorstandes können einzelne Mitglieder, insbesondere Ehrenmitglieder, ganz oder teilweise von dieser Pflicht auf Antrag entbunden werden.
2. Mitglieder sind berechtigt, im Rahmen des Vereinszweckes an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
3. Jedes Mitglied ist verpflichtet, sich nach der Satzung und den weiteren Ordnungen des Vereins zu verhalten. Alle Mitglieder sind zu gegenseitiger Rücksichtnahme und Kameradschaft verpflichtet.

## **§ 6 Stimmrecht und Wählbarkeit**

1. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder ab dem vollendeten 16. Lebensjahr.
2. Mitglieder, denen kein Stimmrecht zusteht, können an Mitgliederversammlungen und anderen Veranstaltungen des Vereins jederzeit teilnehmen.
3. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
4. Gewählt werden können alle ordentlichen volljährigen und geschäftsfähigen Mitglieder des Vereins.

## **§ 7 Vereinsorgane**

Die Organe des Vereins sind:

- a) Mitgliederversammlung
- b) Vorstandschaft

## **§ 8 Mitgliederversammlung**

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet einmal jährlich statt.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von 14 Tagen mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen, wenn es:
  - a) Die Vorstandschaft beschließt oder
  - b)  $\frac{1}{4}$  der stimmberechtigten Mitglieder dies schriftlich beim Vorstand beantragt hat.
4. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand. Jedes stimmberechtigte Mitglied erhält eine schriftliche Einladung. Zwischen dem Tag der Einladung und dem Termin muss eine Frist von mindestens 14 Tagen liegen. Im Schaukasten wird auf die Mitgliederversammlung besonders hingewiesen.
5. Mit der Einberufung der Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen. Diese muss folgende Punkte enthalten:

- a) Feststellung der Anwesenheit und Stimmliste
- b) Bericht des Vorsitzenden und der Abteilungsleiter
- c) Kassenbericht und Bericht der Kassenprüfer
- d) Entlastung des Vorstandes
- e) Wahlen, soweit diese erforderlich sind
- f) Beschlussfassung über vorliegende Anträge
- g) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge

Sofern weitere Tagesordnungspunkte aufgestellt werden, sind diese in der Einladung bekannt zu geben. Bei Satzungsänderungen ist in der Tagesordnung anzugeben, welche Bestimmungen der Satzung (§) geändert werden sollen.

6. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Bei Wahlen muss eine geheime Abstimmung erfolgen, wenn 1/3 der anwesenden Mitglieder dies verlangt. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Zur Auflösung des Vereines ist eine Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der erschienenen Mitglieder des Vereins erforderlich.
7. Anträge können gestellt werden:
  - a) von den Mitgliedern
  - b) vom Vorstand
  - c) von den Abteilungen
8. Über Anträge, die noch nicht in der Tagesordnung verzeichnet sind, kann in der Mitgliederversammlung abgestimmt werden, wenn diese Anträge von der Mitgliederversammlung in die Tagesordnung aufgenommen werden. Über Anträge auf Satzungsänderung kann nur abgestimmt werden, wenn sie vier Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich bei dem/der Vorsitzenden des Vereins eingegangen und in der Einladung mitgeteilt worden sind.
9. Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden oder von seinem Vertreter geleitet. Bei Neuwahlen ist ein dreiköpfiger Wahlausschuss zu bilden, dessen Mitglieder der bisherigen Vorstandschaft nicht angehören dürfen. Erlangt im 1. Wahlgang keiner der Kandidaten die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen, so ist im 2. Wahlgang eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten durchzuführen, die im 1. Wahlgang die meisten Stimmen erhalten haben. Bei nochmaliger Stimmgleichheit entscheidet das Los. Eine Anhäufung von mehr als zwei Ämtern auf eine Person ist unzulässig. Über den Verlauf der Versammlung ist vom Schriftführer ein Protokoll zu führen, dass vom Vorsitzenden der Versammlung und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.
10. Die Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für:
  - Entgegennahme der Berichte der Vorstandschaft
  - Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer
  - Entlastung und Wahl der Vorstandschaft
  - Wahl der Kassenprüfer

- Festsetzung von Beiträgen, Gebühren oder Umlagen und deren Fälligkeit
- Satzungsänderungen
- Entscheidung über den Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen
- Ernennung von Ehrenmitgliedern
- Entscheidung über die Einrichtung von Abteilungen und deren Leitung
- Beschlussfassung über Anträge
- Auflösung des Vereins

## § 9 Vorstand

Vorstand i. S. d. § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende und der 3. Vorsitzende. Jeden von ihnen wird Einzelvertretungsbefugnis hinsichtlich der außergerichtlichen und gerichtlichen Vertretung des Vereins erteilt. Von dieser Einzelvertretungsbefugnis darf der 2. Vorsitzende nur Gebrauch machen, wenn der 1. Vorsitzende verhindert ist; der 3. Vorsitzende, wenn der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzenden verhindert sind. Diese Bestimmung gilt nur für das Innenverhältnis, sie beschränkt die Vertretungsmacht des Vorstandes nicht.

## § 10 Vorstandschaft

1. Die Vorstandschaft besteht aus dem:
  - a) 1. Vorsitzenden
  - b) 2. Vorsitzenden
  - c) 3. Vorsitzenden
  - d) Schriftführer
  - e) Schatzmeister
  - f) Jugendwart
  - g) Weitere Beisitzer aus den Abteilungen und aktiven Sportbereichen.
2. Die Vorstandschaft wird jeweils auf die Dauer von drei Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt. Sie bleibt bis zur satzungsgemäßen Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist zulässig.
3. Scheidet ein Mitglied der Vorstandschaft vor Ablauf der Amtsperiode aus, wird in der nächsten Mitgliederversammlung ein anderes Mitglied in die Position gewählt. Für die Funktion des Schriftführers und des Schatzmeisters ist im erforderlichen Fall von der Vorstandschaft ein geeigneter Stellvertreter zu bestellen.
4. Die Vorstandschaft führt die einfachen Geschäfte der laufenden Verwaltung selbständig. Der 1. Vorsitzende kann über Geschäfte die im Einzelfall bis zu einem Betrag von 250,00 Euro betragen, in eigener Verantwortung verfügen. Geschäfte, die im Einzelfall den Betrag von 250,00 Euro übersteigen, bedürfen der vorherigen Zustimmung der Vorstandschaft.
5. Sitzungen der Vorstandschaft werden durch den 1. Vorsitzenden und bei Verhinderung dessen durch den 2. Vorsitzenden in eigener Zuständigkeit einberufen. Einer vorherigen Mitteilung des Beschlussgegenstandes bedarf es nicht.
6. Die Vorstandschaft hält Sitzungen im Rhythmus von mindestens zwei Monaten ab.

7. Beschlüsse der Vorstandschaft werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Bei einer Vorstandssitzung müssen für eine Beschlussfassung mindestens drei Mitglieder anwesend sein. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden in der Sitzung den Ausschlag.
8. Der Schriftführer hat sämtliche Versammlungen, Sitzungen und Beschlüsse des Vereins zu protokollieren. Diese sind nach Genehmigung vom 1. Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen.
9. Dem Schatzmeister obliegt die Wahrnehmung der gesamten Kassengeschäfte des Vereins. Er hat über die Einnahmen und Ausgaben genaue Aufzeichnungen zu führen und ist für die einwandfreie Kassenführung des Vereins verantwortlich.

### **§ 11 Kassenprüfer**

1. Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von drei Jahren zwei Personen zur Kassenprüfung. Diese dürfen nicht Mitglied der Vorstandschaft sein. Die Wiederwahl ist zulässig.
2. Die Kassenprüfer haben die Kasse des Vereins einschließlich der Bücher und Belege mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen und der Vorstandschaft jeweils schriftlich Bericht zu erstatten. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung der Vorstandsmitglieder.

### **§ 12 Ordnungen**

Zur Durchführung der Satzung kann die Vorstandschaft eine Geschäftsordnung, eine Finanzordnung sowie eine Ordnung für die Benutzung der Sportstätten erlassen. Die Ordnungen werden mit einer Mehrheit von 2/3 der Mitglieder der Vorstandschaft beschlossen. Darüber hinaus kann der Vorstand weitere Ordnungen erlassen.

### **§ 13 Protokollierung der Versammlungen**

Über die Versammlungen, Sitzungen und Beschlüsse der Mitgliederversammlung und der Vorstandschaft ist unter Angabe von Ort, Zeit und Abstimmungsergebnis jeweils ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und vom Protokoll- bzw. Schriftführer zu unterzeichnen ist.

### **§ 14 Auflösung des Vereines**

1. Bei Auflösung des Vereines erfolgt die Liquidation durch die zum Zeitpunkt des Auflösungsbeschlusses amtierenden Vorstandsmitglieder.
2. Bei Auflösung des Vereines oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Kreissportbund Sonneberg e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

## § 15 Inkrafttreten

Die am 26.07.1990 von der Mitgliederversammlung beschlossene, seit dem 01.08.1990 gültige und mit dem Beschluss der Mitgliederversammlung vom 21.03.2015 erstmalig geänderte Satzung wurde mit dem Beschluss der Mitgliederversammlung vom 25.03.2023 erneut geändert. Die am 25.03.2023 beschlossene Satzung tritt mit der notariellen Bestätigung in Kraft.

Mupperg, den 25.03.2023

  
.....

1. Vorsitzender